



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

22/2024-LP8 vom 02.12.2024

(öffentlich)

Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B

1. Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B gemäß Anlage.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung aufgrund der offenen Punkte der Hebesatzberechnung, diese laufend bezüglich der Aufkommensneutralität zu kontrollieren und im September 2025 dem Stadtrat entsprechend zu berichten.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

21	Ja
0	Nein
1	Enthaltung
0	Befangen
1	Abwesend

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen im Jahr 2025**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

am 15. Juni 2025 (Stadtfest) und
am 30. November 2025 (Weihnachtsmarkt).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.